

Die Zivilkleider Invalider oder Gefallener.

In Beantwortung einer Anfrage im Abgeordnetenhaus wegen Rückstellung von Kleidern und Schuhen der gefallenen oder als Invalide zurückgekehrten Landsturmmänner, erklärt der Landesverteidigungsminister unter anderem, daß die von den Dienstpflichtigen im Sinne der Einberufungskundmachungen mitgebrachten Schuhe, Kälteschutzmittel und Wäscheorten von den Ersatzkörpern nach den dort festzustellenden Schätzungswerten vergütet und in das ärarische Eigentum übernommen werden. Alle übrigen Kleidungsstücke werden verzeichnet, nach ihrem Werte abgeschätzt, verpackt und in Magazinen in ärarische Verwahrung übernommen. Bei seiner Entlassung erhält der Mann die eigenen deponierten Zivilkleider zurück. Sind sie aus irgendeiner Ursache in Verlust geraten, so erhält er grundsätzlich ein Ersatzkleid oder auf Verlangen eine Geldentschädigung. Die den Gefallenen und Verstorbenen gehörenden Zivilkleider werden gleich allen anderen deponierten und vorgefundenen beweglichen Sachen den Angehörigen ausgefolgt.